

“ES WERDE (WIEDER) LICHT”

**DIE MINERALOGISCHE
SAMMLUNG AM LANDES-
MUSEUM JOANNEUM
ERSTRAHLT BALD
IN NEUEM GLANZ.**

Walter POSTL

Anfang Mai 2002 musste die Mineralogische Schausammlung wegen dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen an den elektrischen Anlagen für den Besucherverkehr gesperrt werden. Von den anfänglichen Stemm- und Maurerarbeiten waren nicht nur die Sammlungsräume, sondern auch alle Büro- und sonstigen Arbeitsräume des Referates für Mineralogie betroffen. Tonnen an Bauschutt wurden “erzeugt” und mussten händisch entsorgt werden, hunderte Meter an elektrischen Leitungen sowie Verrohrungen für Brand- und zusätzlichen Alarmschutz wurden inzwischen neu verlegt, Beleuchtungskörper getauscht, Räume weitgehend frisch ausgemalt und z.T. auch Böden geschliffen und versiegelt.

Über Monate gab es keinen oder nur sehr eingeschränkten Zugang zu den Sammlungen und Arbeitsräumen, was bedeutete, dass auch die routinemäßige Arbeit an der Sammlung bzw. die Analysentätigkeit stark betroffen waren. Seit Mitte Oktober sind nun diese Einschränkungen kaum mehr spürbar. Auch der Mineralbestimmungsservice kann wieder gegen telefonische Voranmeldung (0316 - 8017, Nebenstellen 9740 bis 9743 bzw. 9747) angeboten werden.

Im Ausstellungsbereich wird nun die Erneuerung der Vitrinenbeleuchtung mit Hochdruck vorangetrieben. Dies bedeutet, dass sämtliche rund 5000 Ausstellungsobjekte ausgeräumt, gereinigt und nach Abschluss der Installationsarbeiten wieder in den innen und außen auf Glanz gebrachten, historischen Vitrinen aufgestellt werden müssen. Diese mühsame und diffizile Arbeit wird in Kürze abgeschlossen sein, sodass im Jahre 2003, in dem Graz die Rolle einer Kulturhauptstadt Europas übernehmen wird, die Mineralogische Sammlung des Joanneums in neuem Licht erstrahlen kann.

MINERALIEN- SAMMELN IN KÄRNTEN VERBOTEN?

Franz WALTER

Eine Änderung im Kärntner Naturschutzgesetz mit Wirkung vom 13. 12. 2001 hat für Mineraliensammler eine schwerwiegende Auswirkung:

Durch die Bestimmung im § 43 (1) wird nun auch die Verwendung mechanischer Hilfsmittel zur Bergung von Mineralien verboten. Als mechanische Hilfsmittel werden alle Werkzeuge verstanden, die unter Anwendung der Gesetze der Mechanik zum Aufbrechen oder Ausweiten von Mineralfundstellen Verwendung finden können. Das bedeutet, dass Mineraliensammeln mit Hammer und Meißel in ganz Kärnten nun verboten ist. Nur das “Aufsammeln” von Mineralien ohne Werkzeuggebrauch ist außerhalb der Kernzonen der Nationalparkgebiete, in denen noch strengere Bestimmungen gelten, gestattet.

Ausnahmen vom Verbot des § 43 (1) dürfen nur für wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der Lehre bewilligt werden.

Diese nun in ganz Österreich “einmalige” Naturschutzgesetzgebung, die ohne Möglichkeit einer Stellungnahme von erdwissenschaftlichen Fachleuten fast still und heimlich Ende 2001 beschlossen wurde, hat unter Mineraliensammlern und auch Erdwissenschaftlern Bestürzung hervorgerufen. Die vorgesehene Ausnahmeregelung ist mit extremer Bürokratie verbunden, es müsste für jede Exkursion bzw. für jede Geländebegehung mit Mineralbeprobung ein eigener Antrag an die Kärntner Landesregierung gestellt werden. Eine kurzfristig angesetzte Exkursion wird daher in Kärnten nicht mehr möglich sein, denn der Bearbeitungszeitraum von naturschutzrechtlichen Ausnahmebewilligungen liegt derzeit, aus eigener Erfahrung, bei rd. 4 - 5 Monaten.

NEWS ...

AUSZUG AUS DEM KÄRNTNER NATURSCHUTZ- GESETZ

**GESETZ VOM 3. JUNI 1986 -
ZULETZT GEÄNDERT
MIT GESETZ VOM 13.12.2001
LGBL. NR. 12/2002**

VIII. ABSCHNITT

Schutz von Mineralien und Fossilien

§ 42 Allgem. Schutzbestimmungen
Mineralien oder Fossilien dürfen nicht
mutwillig zerstört oder beschädigt
werden.

§ 43 Verbotene Sammelmethode

(1) Das Sammeln von Mineralien und
Fossilien ist, unbeschadet allfälliger
strengerer Bestimmungen für Natur-
denkmale oder Naturschutzgebiete,
unter Verwendung maschineller Ein-
richtungen, Spreng- oder Treibmittel
oder sonstiger chemischer oder mecha-
nischer Hilfsmittel verboten.

*(Die Ergänzung "oder mechanischer" stammt
aus 2001 und stellt die einzige
Veränderung des Abschnitts VIII gegenüber
dem ursprünglichen Text aus 1986 dar).*

(2) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1
dürfen von der Landesregierung nur
für wissenschaftliche Zwecke und für
Zwecke der Lehre bewilligt werden.

(3) Insoweit es zum Schutz bestimm-
ter Mineralien und Fossilien im Lande
erforderlich ist, kann die Landesregie-
rung durch Verordnung für das
gesamte Landesgebiet oder für Teile
davon strengere Schutzvorschriften als
in § 1 vorgesehen sind, festlegen.

Ebenso kann das erwerbsmäßige Sam-
meln, das erwerbsmäßige Feilbieten
oder Handeln mit Mineralien und
Fossilien von einer behördlichen Be-
willigung abhängig gemacht werden.

§ 44 Meldepflichten

(1) Mineralien- und Fossilienfunde,
die auf Grund ihres Ausmaßes, ihrer
Seltenheit, ihrer Zusammensetzung
oder sonstiger Fundumstände von
besonderer wissenschaftlicher Bedeu-
tung sind, sind vom Finder der Lan-
desregierung anzuzeigen.

(2) Vor der Weitergabe von Minera-
lien- und Fossilienfunden im Sinne
des Abs. 1 oder von Teilen davon an
Dritte hat der Finder diese dem Land
zum allfälligen Erwerb anzubieten.

WWW.VSTM.AT

Arpad KUNZFELD

Im Naturwissenschaftlichen Verein
für Kärnten sind derzeit mehr als
1000 Mitglieder in der Fachgruppe
Mineralogie/Geologie organisiert.
Ein Gespräch mit dem für Natur-
schutz zuständigen Landesrat
Wurmitzer im September 2002 ergab
eine vage Zusicherung, dass minera-
logische Forschungsprojekte unbüro-
kratisch bewilligt werden. Als Grund
für die Verschärfung des Naturschutz-
gesetzes nennt LR Wurmitzer die
zunehmenden Probleme zwischen
Mineraliensammlern und den Grund-
eigentümern.

Der Naturwissenschaftliche Verein
wird daher für seine Mitglieder ein
landesweites Projekt der "Mineral-
dokumentation für Kärnten" in
Kooperation mit dem Kärntner
Landesmuseum einreichen, um mit
seinen Mitgliedern die mineralogische
Forschung in Kärnten fortzusetzen.

Eine pauschale Ausnahmegewilligung
für Mineraliensammlervereine ist
aber nicht zu erwarten.

Als erste Auswirkung des neuen
Naturschutzgesetzes hat sich ergeben,
dass die Kärntner Bergwacht bezüg-
lich der Bestimmung für Mineralien-
sammler informiert wurde. Anzeigen
wegen Verstoßes gegen dieses Gesetz
sind mir derzeit aber noch nicht
bekannt.

Unsere Homepage steht nun seit über
einem Jahr im Internet. Durch die
Verlinkung mit anderen Internetseiten
wie Sammlerplattformen, Homepages
von Privatsammlern und auch den
Eintrag unserer "Mineralia" in die
unterschiedlichsten Börsenkalender
hat sich die Anzahl der Zugriffe auf
unsere Homepage enorm gesteigert.

Bemerkenswert ist die extreme Steige-
rung der Besuche im Oktober 2002.
Die meisten der Besucher (ca. 20% -
und das ist eine fast 100%-ige Steige-
rung!) fanden dabei über die Suchma-
schine "Google" (www.google.at) den
Weg zu www.vstm.at. Als bevorzugte
Tageszeiten haben sich der Morgen
zwischen 7 und 8 Uhr und der Nach-
mittag um 16 Uhr herum heraus-
kristallisiert.

Besuchen auch Sie **www.vstm.at**.
Sollten Sie Fragen zur Homepage
haben, oder redaktionelle Fragen zum
"STEIRISCHEN MINERALOG" oder zur
alljährlich stattfindenden
MINERALIA, dann senden Sie uns
ein e-mail, entweder an
webmaster@vstm.at (allgemein),
redaktion@vstm.at (Mineralog) oder
mineralia@vstm.at (Mineralia).
Wir werden Ihre Anfrage gerne be-
antworten.

Ihr Webmaster

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Der steirische Mineralog](#)

Jahr/Year: 2002

Band/Volume: [12-17_2002](#)

Autor(en)/Author(s): Walter Franz

Artikel/Article: [Mineraliensammeln in Kärnten verboten? 44-45](#)